Kurzinfo: Abfallverbringung – Beförderer

SAM
Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Abfallverbringung – Beförderer

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt die Überwachung grenzüberschreitender Abfalltransporte und stellt dabei auch Anforderungen an Beförderer (in der VVA „Transportunternehmen“ genannt).

Was ist ein Beförderer?

Der Begriff „Beförderer“ ist rechtlich definiert als natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle befördert. Gemeint ist derjenige, der tatsächlich die Abfälle transportiert, nicht auch derjenige, der einen Dritten (z. B. Subunternehmer) mit dem Transport beauftragt. Deshalb sind Spediteure, die lediglich einen Abfalltransport organisieren, aber die Abfälle nicht selbst transportieren, keine Beförderer.

Ein Transport von Abfällen im Sinne der VVA ist eine Beförderung von Abfällen auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder auf Binnengewässern. Deshalb spielt der Verkehrsweg für den Begriff des Beförderers keine Rolle.

Was gilt beim Transport notifizierungspflichtiger Abfälle?

Der Notifizierende muss in den Notifizierungsunterlagen alle Beförderer benennen, die während der Laufzeit der Notifizierung die Abfälle transportieren sollen, und ihre Registrierung nachweisen (in Deutschland Anzeige bzw. Erlaubnis nach §§ 53, 54 KrWG). Die Behörden können Kopien sowie Nachweise der Versicherungspolice für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten fordern. Wegen dieser behördlichen Prüfung der vorgesehenen Beförderer müssen Transportunternehmen, die als Subunternehmer eines anderen agieren, als eigenständige Beförderer gemeldet werden. Außerdem sind die vorgesehene Streckenführung und der Transportweg anzugeben, einschließlich möglicher Alternativen. Die Behörden können auch Angaben zur Transportsicherheit sowie zu den Transportkosten, den Transportentfernungen und bei einem Umschlag zum Ort des Umschlags fordern.

Die von den Behörden erteilten Zustimmungen erlauben nur Abfallverbringungen durch die im Notifizierungsverfahren gemeldeten und geprüften Beförderer. Transporte durch andere Beförderer sind illegal, es sei denn, sie wurden rechtzeitig gemäß Artikel 17 VVA „nachnotifiziert“ und alle zuständigen Behörden haben ihr Einverständnis erklärt.

Die Beförderer müssen zum Zwecke der Transportdokumentation eigene Erklärungen abgeben. Dies betrifft das für jeden Transport zu führende Begleitformular, das ab dem 21. Mai 2026 im Digital Waste Shipment System zu führen ist (siehe Kurzinfos „Begleitformular“ und „DIWASS“). Das vom Notifizierenden vorausgefüllte Begleitformular ist vom Beförderer und im Falle eines nachträglichen Beförderwechsels auch von den weiteren Beförderern an den betreffenden Stellen (Felder 8a bis 8c) zu vervollständigen und zu authentifizieren. Fehlerhafte Voreintragungen des Notifizierenden sind zu korrigieren. Ausfüll- und authentifizierungspflichtig ist das Unternehmen, das den Abfall tatsächlich transportiert. Deshalb müssen alle Beförderer – auch wenn sie als notifizierte Subunternehmer agieren – an DIWASS teilnehmen und dort die erforderlichen elektronischen Erklärungen abgeben.

Außerdem muss jeder Beförderer sicherstellen, dass das Begleitformular während des Transports den anderen Beteiligten und den Behörden elektronisch über DIWASS zur Verfügung steht. Ist dies ausnahmsweise online nicht möglich, müssen die Informationen auf andere Weise im Transportfahrzeug verfügbar sein, vorausgesetzt, dass sie mit den elektronisch bereitgestellten Informationen übereinstimmen. Im Falle von Änderungen oder Ergänzungen hat der Notifizierende dafür zu sorgen, dass sie unverzüglich in DIWASS nachgetragen werden.

Was gilt beim Transport grün gelisteter Abfälle?

Hier muss der Veranlasser der Verbringung das Anhang-VII-Formular spätestens zwei Werktage vor der Verbringung soweit wie möglich (mindestens Felder 1, 2, 4 und 6 bis 12) in DIWASS ausfüllen, authentifizieren und für andere Beteiligte bereitstellen. Die Angaben über

den konkreten Beförderer und ggf. die Containerkennnummer sind – falls sie nicht ebenfalls zwei Werktage vorher gemacht werden – spätestens vor dem Beginn der Verbringung in DIWASS nachzutragen. Als Beförderer (Feld 5a) ist der tatsächliche Transporteur einzutragen. Bei Haupt- und Subunternehmerverhältnissen ist dies der befördernde Subunternehmer. Die Angabe eines Spediteurs, der nicht selbst transportiert, ist nicht zulässig. Für den Fall eines geplanten Beförderwechsels, z. B. bei einem Umschlag von Lkw auf Schiff, muss der Veranlasser auch die weiteren Beförderer angeben (Felder 5b und 5c).

Die tatsächlich transportierenden Beförderer müssen das elektronische Anhang-VII-Formular in DIWASS an den betreffenden Stellen (Feld 5a bis 5c) überprüfen, vervollständigen und authentifizieren. Fehlerhafte Voreintragungen des Veranlassers sind zu korrigieren. Außerdem muss jeder Beförderer sicherstellen, dass das Formular während des Transports den anderen Beteiligten und den Behörden über DIWASS elektronisch zur Verfügung steht. Ist dies ausnahmsweise online nicht möglich, müssen die Informationen auf andere Weise im Transportfahrzeug verfügbar sein, vorausgesetzt, dass sie mit den elektronisch bereitgestellten Informationen übereinstimmen. Im Falle von Änderungen oder Ergänzungen während des Transports muss der Veranlasser dafür sorgen, dass diese unverzüglich in DIWASS erfasst werden.

Wie nehmen Beförderer an DIWASS teil?

Unternehmen, die ausschließlich Beförderer sind, nehmen über die DIWASS-Website oder künftig über eine damit verbundene eFTI-Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen teil. Softwarelösungen dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Etwas anderes gilt, wenn Beförderer zugleich weitere Rollen haben (Abfallerzeuger, Empfänger, Anlagenbetreiber etc.).

Ist eine DIWASS-Bevollmächtigung möglich?

Zulässig ist es, wenn ein Beförderer einen nicht betriebsangehörigen Nutzer schriftlich bevollmächtigt, die entsprechenden Erklärungen in DIWASS abzugeben. Dazu muss die Standortregistrierung des Transportunternehmens mit dem entsprechenden persönlichen Nutzerkonto verknüpft werden (siehe Kurzinfo „DIWASS“). Im elektronischen Anhang-VII-Formular ist dann zwar weiterhin der den Abfall tatsächlich transportierende Beförderer anzugeben, aber die Angaben werden durch den autorisierten betriebsfremden Nutzer getätigt.

Dabei kann ein Beförderer nicht andere an der Verbringung beteiligte Unternehmen bzw. deren autorisierte Nutzer, z. B. Beschäftigte des Veranlassers oder des Empfängers, mit der Abgabe der elektronischen Erklärungen in DIWASS bevollmächtigen. Denn damit wäre die von der VVA auch bezweckte gegenseitige Kontrolle nicht gewährleistet.

Gibt es Ausnahmen für Beförderer aus Nicht-EU-Staaten?

Nein. Beförderer aus Nicht-EU-Staaten unterliegen DIWASS, sobald sie Abfälle innerhalb der EU transportieren. Für Exporte in Nicht-EU-Staaten und Importe aus Nicht-EU-Staaten gelten Sonderregelungen (siehe Kurzinfo „DIWASS für Nicht-EU-Europäer“).

Was gilt bei Transportkontrollen?

Um festzustellen, ob eine Abfallverbringung rechtskonform ist, können die Kontrollbehörden vom Beförderer die Vorlage von bestimmten Nachweisen verlangen und die Abfälle einschließlich des Transportmittels bis zur Vorlage der Nachweise festhalten (zu Transportkontrollen siehe die Kurzinfo „Kontrollen“). Bei illegalen Verbringungen erfolgt in der Regel eine Rückführung des Abfalls in den Versandstaat auf Kosten des Verantwortlichen und eine Sanktionierung (siehe Kurzinfo „Illegale Verbringung“).

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de